

Beitragsordnung der Landesärztekammer Thüringen

vom 09. November 1998

in der Fassung der Siebenten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 26. Mai 2015

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, erhebt die Landesärztekammer Beiträge.

(2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die approbiert sind bzw. über eine entsprechende Berufserlaubnis verfügen und die im Land Thüringen ihren Beruf ausüben sowie alle Fachzahnärzte, die gemäß § 10a Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I, S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3396), in der jeweils gültigen Fassung, als Arzt tätig sind.

(3) Die Beitragspflicht entfällt bei:

- Invalidität und Ruhestand (ohne Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit)

und für den Zeitraum von:

- Arbeitslosigkeit
- Mutterschaftsurlaub
- Elternzeit.

(4) Bei Ärzten, die im Laufe eines Jahres in einen anderen Kammerbereich wechseln, ist der Stichtag für die Beitragspflicht der 1. Februar. Für Ärzte, die aus dem Ausland nach Thüringen wechseln, beginnt die Beitragspflicht mit Tätigkeitsaufnahme in Thüringen. Entsprechend endet die Beitragspflicht mit einem Wechsel von Thüringen ins Ausland. Grundlage für die Beitragsbemessung sind hier jeweils nur die in Thüringen bzw. in Deutschland erzielten Einkünfte.

(5) Ärzte, die die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen in Anspruch nehmen, haben einen einkunftsunabhängigen Jahresbeitrag in Höhe von 205,00 € zu entrichten. Sofern in Thüringen im Beitragsjahr Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt werden, besteht für diese Einkünfte darüber hinaus eine normale Beitragspflicht (Veranlagung auf das laufende Beitragsjahr gemäß § 2 Abs. 2). Ergibt sich anhand dieser Einkünfte ein höherer Jahresbeitrag, werden die bereits entrichteten 205,00 € angerechnet. Liegt der einkunftsabhängige Beitrag darunter, gilt der Beitrag mit der Zahlung von 205,00 € als abgegolten. Die Regelungen des § 2 Abs. 2 Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

§ 2 Selbsteinstufung und Beitragsfestsetzung

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach Beitragsstufen, die von der Kammerversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kammervertreter beschlossen werden.

(2) Jeder Arzt stuft sich selbst nach seinen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit des Vorvorjahres ein. Bei einer (auch teilweisen) Beitragsbefreiung im Vorvorjahr nach § 1 Abs. 3 oder wenn der Arzt im Vorvorjahr aus anderen Gründen weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt hat, sind die Einkünfte des Vorjahres anzusetzen. Hat der Arzt auch im Vorjahr weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, sind die zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des laufenden Jahres anzusetzen.

Bei einer (auch teilweisen) Beitragsbefreiung im Vorjahr nach § 1 Abs. 3 oder wenn der Arzt im Vorjahr aus anderen Gründen weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt hat oder wenn im Beitragsjahr voraussichtlich weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt werden, sind die zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des laufenden Jahres anzusetzen.

Bei Teilzeitbeschäftigungen oder Beschäftigungen nach dem Altersteilzeitgesetz sind jeweils die voraussichtlichen Einkünfte des laufenden Beitragsjahres heranzuziehen. Dieser Sachverhalt gilt auch für die passive Phase bei Altersteilzeitverträgen nach dem Blockmodell.

Sind die Einkünfte des Vorjahres oder des laufenden Jahres anzusetzen oder liegt der Einkommensteuerbescheid des Bezugsjahres noch nicht vor, kann zunächst eine Schätzung dieser Einkünfte erfolgen.

Für den durch Schätzung ermittelten vorläufigen Beitrag gilt § 3 entsprechend. Nach Vorliegen der Nachweise nach Absatz 3 Satz 4 sind diese umgehend vorzulegen. Ergibt sich dann eine Differenz zu dem geschätzten Beitrag, wird der Differenzbetrag sofort fällig bzw. sofort zurückgezahlt.

(3) Jeder Arzt hat sich bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordruckes bedienen. Bei Entstehen der Beitragspflicht nach dem 1. Januar des Beitragsjahres muß die Selbsteinstufung innerhalb von vier Wochen erfolgen. Der Selbsteinstufung muß eine Kopie des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung oder eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbstveranlagung beigelegt werden. Sofern nachträglich vom Finanzamt ein korrigierter Einkommensteuerbescheid ergeht, der die Höhe der Einkünfte neu festlegt, ist der Arzt verpflichtet, den entsprechenden Auszug des Bescheides unverzüglich der Landesärztekammer zur Kenntnis zu geben; Absatz 2 Satz 10 gilt in diesem Fall entsprechend. Diese Nachweise werden nach Prüfung der Selbsteinstufung und Eingang des Beitrages vernichtet.

(4) Wenn die Selbsteinstufung entsprechend der Nachweise erfolgt ist und der Beitrag in korrekter Höhe eingegangen ist, wird auf einen gesonderten Beitragsbescheid verzichtet.

(5) Weicht die Selbsteinstufung und/oder der gezahlte Beitrag von dem sich aufgrund des Nachweises ergebenden Beitrag ab, so wird der Arzt mit Beitragsbescheid zu dem sich aufgrund des Nachweises ergebenden Beitrag veranlagt.

(6) Liegt der Landesärztekammer am 1. März des Beitragsjahres die Selbsteinstufung des Arztes nicht vor oder fehlen die Nachweise nach Absatz 3, so wird er durch Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag gemäß Abs. 8 veranlagt.

Die Landesärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr der Beitragsbemessung durch Vorlage der Nachweise nach Abs. 3 glaubhaft gemacht werden.

(7) Liegt der Landesärztekammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht ausgeräumt, so wird der Arzt durch Beitragsbescheid, der auf einer Schätzung durch die Landesärztekammer beruht, veranlagt. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Es werden folgende Beitragsstufen gebildet:

Beitrags- stufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr	Jahresbeitrag in Euro	Beitrags- stufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr	Jahresbeitrag in Euro
1.	bis 5.000,- Euro	beitragsfrei	11.	bis 55.000,- Euro	250,-
2.	bis 10.000,- Euro	30,-	12.	bis 60.000,- Euro	275,-
3.	bis 15.000,- Euro	55,-	13.	bis 65.000,- Euro	300,-
4.	bis 20.000,- Euro	80,-	14.	bis 70.000,- Euro	325,-
5.	bis 25.000,- Euro	105,-	15.	bis 75.000,- Euro	345,-
6.	bis 30.000,- Euro	130,-	16.	bis 80.000,- Euro	370,-
7.	bis 35.000,- Euro	155,-	17.	bis 85.000,- Euro	395,-
8.	bis 40.000,- Euro	180,-	18.	bis 90.000,- Euro	420,-
9.	bis 45.000,- Euro	205,-	19.	bis 95.000,- Euro	445,-
10.	bis 50.000,- Euro	230,-	20.	bis 100.000,- Euro	470,-

Ärzte mit Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit über 100.000,- Euro pro Jahr berechnen ihren Mitgliedsbeitrag mit 0,48 % selbst. Der Höchstbeitrag beträgt 3.000,- Euro.

(9) Ärzte, deren Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu mehr als 50 % aus Einkünften aus selbständiger Arbeit bestehen, dürfen vor der Selbsteinstufung 5.000,- Euro von ihren Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit abziehen.

(10) Doppelapprobierte Zahnärzte/Ärzte zahlen in der Landesärztekammer Thüringen den halben Beitrag. Grundlage der Beitragseinstufung sind für doppelapprobierte Zahnärzte/Ärzte ihre Einkünfte aus ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit.

(11) Ärzte, die an wissenschaftlichen Hochschulen nur in sogenannten theoretischen Fächern lehren und reine Grundlagenforschung betreiben sowie Ärzte, die ausschließlich administrativ tätig sind, zahlen nur 90 % der in Abs. 8 genannten Beiträge.

(12) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Ärztliche Berufsausübung ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten in Klinik und Praxis, Forschung, Lehre und im öffentlichen Gesundheitsdienst, für Wirtschaft, Industrie und Medien. Dazu gehören auch Einkünfte aus Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, ferner alle Einkünfte aus ärztlicher Nebentätigkeit, z. B. aus Privatpraxis, Vertretungen, Gutachtertätigkeit oder Tätigkeit und Einsatz im ärztlichen Notfalldienst.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils in voller Höhe im 1. Quartal des Jahres fällig.

(2) Bei Entstehen der Beitragspflicht nach dem 1. Januar des Beitragsjahres wird der Jahresbeitrag nach zwei Monaten fällig.

(3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Erlaß

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist zu begründen und bei der Landesärztekammer einzureichen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Finanzausschuß.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung. Die Gebühr für jede Mahnung beträgt 10,- Euro.
- (3) Kommt der Arzt nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag einschließlich der entstandenen Auslagen zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozent entsprechend den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1.035), zuletzt geändert durch Drittes Änderungsgesetz vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 432), in der jeweils gültigen Fassung, zwangsweise beigetrieben.

§ 6 Verjährung

Ansprüche der Ärzte wegen fehlerhafter Beitragszahlung oder Ansprüche der Landesärztekammer verjähren vier Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres. Ansprüche der Landesärztekammer aufgrund von Meldevergehen oder vorsätzlichen Täuschungen verjähren 10 Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

§ 7 (Schlußbestimmungen)